1. Änderungsbeschluss zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2016

Aufgrund der erneuten längerfristigen Erkrankung von RiAG von Bennigsen-Mackiewicz wird der richterliche Geschäftsverteilungsplan wie folgt geändert:

1. Die Abteilung 361 (Erwachsenenstrafsachen: Ls insgesamt und die ältesten 20 Ds/Cs bei Einspruch einschließlich Bewährungssachen, aber ohne Erzwingungshaftsachen) übernimmt ab dem 08.02.2016 PräsAG Weber.

Die übrigen in der Abteilung 361 anhängigen Verfahren werden über die Ds-Schleuder der Reihe nach unter den Abteilungen 302, 310, 320 und 322 verteilt. Es beginnt die Abteilung 302 mit dem ältesten eingetragenen Verfahren.

- 2. Die Erzwingungshaftsachen der Abteilung 361 übernimmt ab dem 08.02.2016 die Abteilung 360 (Ri'in AG Westerhoff).
- 3. Die Abteilung 383 nimmt ab dem 08.02.2016 nicht mehr an der Schleuder teil.
- 4. Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Präsidium des Landgerichts Halle wird der gemeinsame richterliche Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Halle (Saale) und Merseburg-Querfurt vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 dahingehend geändert, dass vom 08.02. bis 14.02.2016 RiSG Liening Bereitschaftsdienst hat.
- 5. In Abänderung des Anhangs III zum Geschäftsverteilungsplan ist für die 7. Kalenderwoche RiAG Sarunski, für die 12. Kalenderwoche RiAG Pilz und für die 15. Kalenderwoche Ri'in AG Westerhoff für Ermittlungssachen zuständig.
- 6. Die Abteilung 380 (Ri´in AG Schölzel) setzt im März 2016 in der Eingangsschleuder mit den ersten 30 Verfahren aus.
- 7. Vertreter von Ri'in AG Aschmann in den beschleunigten Verfahren ist ab dem 01.02.2016 RiAG Pilz.

- 8. Für die Bußgeldsachen wird ein eigener Vertretungskreis mit RiAG von Bennigsen-Mackiewicz, Ri'in AG Liebsch, RiAG Liening und Ri'in AG Schölzel gebildet.
- 9. Ziffer II 3.3.9. des Geschäftsverteilungsplanes wird wie folgt neu gefasst: Wird in einem Cs-Verfahren Einspruch eingelegt, gemäß § 408 Abs.3 S.2 Strafprozessordnung verfahren oder ein zuvor nach §§ 153 a ff., 205 StPO vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen, bleibt die Abteilung zuständig, die den Strafbefehl erlassen, die Verfahrensweise nach § 408 Abs.3 StPO angeordnet oder die Einstellungsentscheidung getroffen hat. Es wird ein Bonus in dem entsprechenden Ds- oder Ls-Turnus eingetragen.

Halle, den 29.01.2016

Unterschriften Weber	von Bennigsen-Mackiewicz (krankheitsbedingt abwesend)	Brünninghaus (urlaubsbedingt abwesend)
Budtke	Dancker	Gerth
Leske	Reichardt	Westerhoff